



Merkblatt für die Installation, Unterhaltung und Wechsel von Zwischenzähler (Gartenzähler)

Auf Antrag können Trinkwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasser-beseitigungsanlage gelangt sind, beim Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode abgesetzt werden. Grundlage für die Absetzung ist der § 15 Absatz 5 der Schmutzwasserbe-seitigungsabgabensatzung (SBAS) des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, in der Neufassung vom 14.10.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 11, 3. Jahrgang vom 06.11.2013 und im Mitteilungsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt-Land-Bote“ Nr. 11, 4. Jahrgang vom 27.11.2013), in der zurzeit geltenden Fassung.

Voraussetzung für die Absetzung ist, dass es sich bei den beantragten Wassermengen nicht um Abwasser im Sinne des § 54 Wasserhaushaltsgesetz handelt.

1. Die Kosten für den Erwerb, Installation und den Wechsel des Zwischenzählers trägt der Kunde.
2. Die Installation der Entnahmestelle und der Messeinrichtung hat generell nach dem Hauptzähler und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
3. Der Zwischenzähler ist unverbaut, in einem frostfreien und zugänglichen Raum zu installieren. Die Leitungsführung muss komplett ersichtlich sein. Frostschäden gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
4. Der Kaltwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Vor Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren muss der Wechsel erfolgen. Wird die Auswechslung vor Ablauf der Eichfrist nicht vorgenommen, entfällt der Absatz von Wassermengen.
5. **Wichtig: Der alte Zwischenzähler ist zur Datenerfassung für den Zählerwechsel aufzubewahren bzw. bei Wechsel durch ein Installationsunternehmen ist das Wechselprotokoll mit Datum, Zählernummer und Zählerstand einzureichen**
6. Die Abnahme und Verplombung des Zwischenzählers ist durch den Grundstückseigentümer zu beantragen und wird nur durch einen unserer Mitarbeiter vorgenommen. **Ansprechpartner: Herr Löser Tel.-Nr.: 034904/416-32 oder mobil: 0172/2931837**
7. Bei Verstoß gegen diese Verfahrensweise erfolgt für den Zeitraum seit der letzten Verbrauchsabrechnung keine Berücksichtigung mehr.
8. Die Berücksichtigung von pauschalen Mengenangaben ohne Nachweis ist nicht möglich.
9. Jede nachträgliche Änderung der Anlage ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.
10. **Achtung: Die hauswirtschaftliche Nutzung, das Befüllen von Heizungsanlagen und Schwimmbekken darf nicht über den Zwischenzähler erfolgen.**
11. Wassermengen unter 5 cbm je Abrechnungsjahr werden entsprechend der Schmutzwasserbe-seitigungsabgabensatzung § 15 Absatz 5 c generell nicht abgesetzt.
12. Für die Genehmigung, Durchführung der Abnahme und Erfassung des Zwischenzählers werden gemäß Verwaltungskostensatzung des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Tarif Punkt 5.5 Kosten in Höhe von 43,75 EUR erhoben.
13. Den Mitarbeitern des Wasserzweckverbandes muss jederzeit der Zutritt zum Zwischenzähler für eine Prüfung vor Ort gestattet werden.

Der Antrag auf Absetzung ist bis spätestens 15. Januar nach Ablauf des Veranlagungsjahres beim Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Am Prinzenstein 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz schriftlich zu stellen. Erforderliche Angaben: Kundennummer, Grundstückseigentümer, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zählernummer und Zählerstand, Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers.